

# RS Vwgh 1998/9/8 98/03/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §63 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/18/0016 E 19. Februar 1988 RS 2

## Stammrechtssatz

Die in einer Berufung abgegebene Erklärung "Ich fechte das Straferkenntnis in seinem gesamten Inhalt und Umfang nach an und bestreite die mir zur Last gelegten Delikte" entspricht angesichts des Fehlens einer Begründung nicht dem § 63 Abs 3 AVG (Hinweis auf E 1.2.1984, 83/03/0123).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998030190.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

13.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)